

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Workflow EDV GmbH

Stand Mai 2018

1. Vertragsgegenstand und Gültigkeit

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen die von Workflow EDV GmbH (hier „Auftragnehmer“) für den Kunden (hier „Auftraggeber“) erbracht werden und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- 1.2. Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten je nach Gegenstand der Lieferung oder Leistung die Softwarebedingungen, die Wartungsbedingungen und die ASP- Bedingungen des Auftragnehmers.
- 1.3. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebene AGB.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen. Bestätigen wir den Vertrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit der Ausführung der Leistung bzw. Lieferung zustande. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller getroffen werden sind in dem Vertrag schriftlich wiederzugeben. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss mit unseren Mitarbeitern, denen keine gesetzliche Vertretungsmacht eingeräumt ist, bedürfen zur Wirksamkeit unserer Bestätigung in Schriftform oder der sicheren elektronischen Signatur.
- 2.2. Wir behalten uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen des Vertragsgegenstands nach Vertragsschluss, insbesondere durch Anpassung an den technischen Wandel sowie bei Serienänderungen unserer Zulieferer vor, soweit dieser dadurch für den Besteller keine unzumutbaren Änderungen erfährt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich in Euro und als Nettopreise. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2. Die Kosten für An- und Abfahrt, sowie Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit und werden mit der Hälfte des jeweiligen Tagsatzes in Rechnung gestellt. Innerhalb von Wien werden Reisekosten pauschaliert verrechnet.
- 3.3. Wir sind ausdrücklich berechtigt, bei Dienstleistungen monatliche Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.
- 3.4. Unsere Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag unserem Bankkonto wertmäßig gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Bestellers.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzugs Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 352 UGB) zu berechnen.

- 3.6. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für die bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers vor, so können wir die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen, gegebenenfalls vom Vertrag zurück treten und dem Besteller bis dahin entstandene Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.
- 3.7. Gerechtfertigte Reklamationen seitens des Auftraggebers berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

4. Liefertermin und Leistungsfrist

- 4.1. Wird kein Liefertermin vereinbart, so wird die Lieferung vom Auftragnehmer entsprechend den üblichen Lieferfristen des Auftragnehmers eingeplant und der Liefertermin dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt gegeben. Der Liefertermin kann nur eingehalten werden, wenn der Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen samt Spezifikationen vollständig zur Verfügung stellt und seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Programme oder Einheiten umfassen, oder deren Lieferungen oder Leistungen teilbar sind, ist der Auftragnehmer berechtigt in Teilschritten zu liefern oder Teilleistungen zu erbringen und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Erfüllung einer Teilleistung Rechnung zu legen.

5. Rücktrittsrecht

- 5.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigen Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 5.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen sowie sonstige Umstände die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von den Lieferverpflichtungen und gestatten ihm eine Neuaufsetzung der Lieferfristen.
- 5.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich, wobei allerdings bereits erfolgte Leistungen durch den Auftragnehmer immer in Rechnung gestellt werden.

6. Schutz vertraulicher Informationen/Datenschutz

Jede Vertragspartei verpflichtet sich alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Unterlagen, Programmcodes, Pläne der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Der Empfänger wird solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Unterlagen, Programmcodes, Pläne und dergleichen keinem Dritten zugänglich machen und wird den Zugang zu solchen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen seinen Mitarbeitern nur soweit ermöglichen, als dies für die Zwecke des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung. Der

Auftragnehmer übernimmt alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten. Ebenso übernimmt der Auftragnehmer alle Schritte, um sicherzustellen, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu vertraulichen und personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Auftraggebers zu verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der EU oder der EU-Mitgliedstaaten zu Verarbeitung verpflichtet.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur kompletten Bezahlung aller vom Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung geschuldeten Leistungen bleiben die gelieferten Produkte im alleinigen Eigentum des Auftragnehmers. Weiters sind Lizenzen erst ab vollständiger Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers rechtsgültig eingeräumt, das heißt, Lizenzen werden nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung gewährt.

8. Urheberrechte, Lizenzbedingungen für Software

Alle Urheberrechte an vereinbarten Leistungen stehen ausschließlich Workflow EDV GmbH zu. Der Quellcode samt allen Rechten bleibt im Eigentum vom Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird den Besteller in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsmäßig genutzte Software ein nach der österreichischen Rechtsordnung wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen und ihm im Falle eines Rechtsstreites den Streit verkünden, falls derartige Ansprüche gegen ihn erhoben werden.

Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten geltend gemacht, welche der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Auftraggeber das Recht auf sofortige Vertragsauflösung. Hiermit sind alle Ansprüche des Auftraggebers bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder des Urheberrechtes unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung des Auftragnehmers abschließend geregelt.

9. Gewährleistung

9.1. Allgemeine Bestimmungen zur Gewährleistung

9.1.1. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass nach dem aktuellen Stand der Technik Funktionsstörungen von Computerprogrammen und -systemen auch bei größter Sorgfalt auftreten können und deren Behebung nicht in jedem Fall garantiert werden kann. Sofern vom Auftragnehmer Systemanforderungen und/oder Installationsbedingungen angegeben werden, sind diese mit bestmöglicher Sorgfalt erstellt. Aufgrund der dennoch vorhandenen technischen Unwägbarkeiten kann jedoch auch bei Einhaltung der Systemanforderungen und Installationserfordernisse für das immer fehlerlose Funktionieren der Software keine Gewähr geleistet werden.

9.1.2. Für alle Lieferungen kann der Auftragnehmer entscheiden, seiner Gewährleistungspflicht zunächst durch Verbesserung oder Ersatzlieferung nachzukommen. Zwecks Erfüllung der Gewährleistungspflicht hat der

Auftraggeber den Auftragnehmer während dessen Normalarbeitszeit Zugang zu Hard- und Software vor Ort und bei Bedarf Zugang über Datenleitungen zu ermöglichen. Zunächst wird die Erfüllung der Gewährleistungspflicht über Datenleitung versucht. Nur wenn die Fehlerbehebung via Datenleitung nicht erfolgreich ist, erfolgt die Fehlerbehebung vor Ort beim Auftraggeber.

- 9.1.3. Die Laufzeit der gesetzlichen Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung bzw. Abnahme.
- 9.1.4. Alle Mängel müssen bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich bemängelt werden, und zwar mit einer ausführlichen Beschreibung des Mangels zusammen mit einer ausreichenden Dokumentation.
- 9.1.5. Greift der Auftraggeber eigenmächtig oder durch Dritte in die gelieferte Software oder die Ergebnisse der erbrachten Dienstleistung ein, so entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
- 9.1.6. Die Gewährleistungspflicht umfasst keinesfalls den Ersatz der Kosten einer vom Auftraggeber vorgenommenen Ersatzmaßnahme durch Dritte.
- 9.1.7. Schlägt die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber zwischen Preisminderung oder Vertragsbeendigung (mit sofortiger Wirkung, nicht jedoch rückwirkend) nach entsprechender angemessener Nachfristsetzung wählen. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Vertragsauflösung.

9.2. Gewährleistung bei Software

- 9.2.1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Übereinstimmung der Software mit den bei Auslieferung gültigen bzw. vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den vom Auftragnehmer bekanntgegebenen Installationserfordernissen und Systemanforderungen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird. Enthalten die Systemanforderungen auch Angaben über fremde Software (z.B. Betriebssystem) so sind die vom Auftragnehmer angegebenen Versionen zu verwenden. Die Kompatibilität mit Versionen fremder Software, die zum Vertragsabschluss noch nicht auf dem Markt waren, wird nicht gewährleistet. Vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Vorlagen und Beispiele sind stets unverbindlich und werden nicht Vertragsinhalt.
- 9.2.2. Die Mängelbehebung erfolgt nach Ermessen des Auftragnehmers durch Lieferung neuer Software oder durch Verbesserung. Als Mängel sind nur solche in der Funktion störende Abweichungen von den gültigen Spezifikationen zu verstehen, die den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software verhindern.
- 9.2.3. Wählt der Auftragnehmer Verbesserung, so umfasst diese die Fehlerdiagnose und die Fehler- bzw. Störungsbeseitigung während der gesamten Dauer der Gewährleistungsverpflichtung.
- 9.2.4. Die Fehlerdiagnose erfolgt ausschließlich aufgrund einer unverzüglichen Fehlermeldung des Auftraggebers oder aufgrund eigener Wahrnehmung des Auftragnehmers. Funktionsstörungen sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich und zusammen mit einer ausreichenden Dokumentation bekanntzugeben.
- 9.2.5. Eine Fehlfunktion gilt nur dann als ein in der Gewährleistung unterliegender Mangel, wenn es sich um einen funktionsstörenden Fehler handelt, der

reproduzierbar ist und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software hindert, wenn dem Auftraggeber allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos angebotene neue Versionen oder Updates installiert wurden und der Auftragnehmer vom Auftraggeber alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen bzw. Informationen erhält.

- 9.2.6. Für Software, an der der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen vorgenommen haben, besteht keine Gewährleistung, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil der Software auftritt. Wird im Rahmen der Fehlerdiagnose festgestellt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, oder die Ursache des Fehlers nicht in der gelieferten Software liegt, hat der Auftraggeber alle hierdurch aufgelaufenen Kosten zu tragen.
- 9.2.7. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, dass sie mit allen weiteren vom Auftraggeber verwendeten Programmen zusammenarbeitet und, dass die Software stets ununterbrochen oder fehlerlos läuft oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.
- 9.2.8. Entspricht die Software bei aufrechter Gewährleistung in funktionsstörender Weise nicht den Anforderungen und ist der Auftragnehmer trotz nachhaltiger Bemühungen innerhalb angemessener Frist nicht in der Lage, die Übereinstimmung mit den Anforderungen herzustellen, hat jeder Vertragsteilnehmer das Recht, den Vertrag für die betreffende Software mit sofortiger Wirkung (aber nicht rückwirkend) aufzulösen.
- 9.2.9. Fehler in einzelnen Programmen geben dem Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen.
- 9.2.10. Sofern der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einen Software Wartungsvertrag abschließt, geltend für diesen die allgemeinen Wartungsbedingungen.

9.3. Gewährleistung bei Wartungsverträgen

- 9.3.1. Bei Erbringung von Supportleistungen schuldet der Auftragnehmer ein fachgerechtes Bemühen und eine sorgfältige Leistungserbringung. Wegen des derzeitigen Standes der Technik kann der Auftragnehmer jedoch keine Gewähr für die Ergebnisse der durchgeführten Wartungsarbeiten oder dafür übernehmen, dass alle Software- oder Datenfehler korrigiert werden können.
- 9.3.2. Weiters übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

9.4. Gewährleistung bei ASP-Diensten

- 9.4.1. Bei Erbringung von ASP-Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer ein fachgerechtes Bestreben und eine sorgfältige Leistungserbringung. Aufgrund des derzeitigen Standes der Technik kann der Auftragnehmer jedoch keine Gewähr für einen unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb von Hardware, Software und Datenverbindungen übernehmen sowie für die völlig störungsfreie Erbringung der ASP-Dienstleistungen.

- 9.4.2. Bei Störungsfällen und Beanstandungen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die näheren Umstände und möglichen Ursachen des Falles zu informieren und ihn nach bester Möglichkeit bei der Suche nach der Störungsursache zu unterstützen.

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Beweislast trifft den Auftraggeber. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn und dergleichen und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet ebenfalls für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gem. § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich war, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

Für die Datensicherung und die regelmäßige Anfertigung von Sicherheitskopien ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

Die Produkte des Auftragnehmers sind lediglich Hilfsmittel für die Verwaltung von Mitarbeiterdaten, die Zeiterfassung und andere Funktionen des betrieblichen Personalwesens und ersetzen nicht die fachkundige Beratung durch Steuerberater, Buchhalter und dergleichen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von den Produkten des Auftragnehmers gelieferten Daten immerwährend auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Werden unter Verwendung der von den Produkten des Auftragnehmers gelieferten Daten zu niedrige oder zu hohe Auszahlungen, Buchungen, Meldungen etc. vorgenommen so übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

11. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch aus das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.